

Bestandsaufnahme der familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2010

Ende 2006 legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals eine zwischen den Ressorts der Bundesregierung abgestimmte und in Wissenschaft und Verbänden breit akzeptierte Bestandsaufnahme der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland vor. Diese Bilanzierung wurde nunmehr zum fünften Mal aktualisiert und gibt den Stand für das Jahr 2010 wieder. Dabei unterliegt die Zusammenstellung laufenden, teils auch rückwirkenden Anpassungen. Das Tableau der Einzelmaßnahmen verschafft einen Überblick über Anzahl und finanzielles Ausmaß der ehe- und familienbezogenen Leistungen des Staates und der Sozialversicherung.

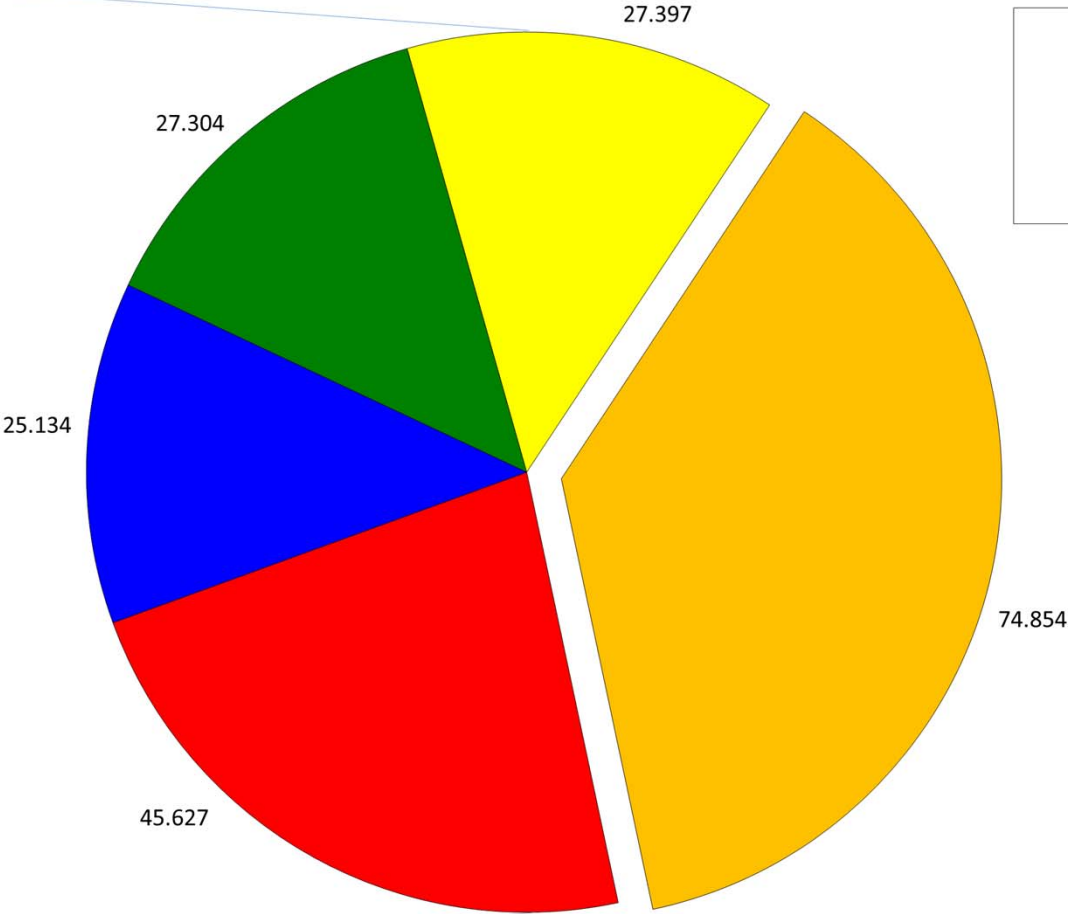
Die Bestandsaufnahme 2010 umfasst 156 ehe- und familienbezogene Einzelmaßnahmen mit einem Volumen von 200,3 Mrd. Euro. Das Finanzvolumen ist damit gegenüber 2009 um 5,4 Mrd. Euro oder 2,74 Prozent angestiegen. Innerhalb des Gesamtvolumens sind die familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen mit einer Größe von 125,5 Mrd. Euro enthalten und im Vergleich zum Vorjahr rund 4 Prozent angestiegen. Hier ist auffällig, dass die Realleistungen, darunter die Kinderbetreuung, mit 2,3 Mrd. Euro (+ 9 Prozent) am stärksten zugenommen haben. An zweiter Stelle der Steigerungen folgen die steuerlichen Maßnahmen, welche den größten Anteil innerhalb des Gesamtableaus ausmachen, mit etwas mehr als 2 Mrd. Euro (+ 4,7 Prozent). Zentral ist hier das Kindergeld, welches alleine bereits 38,8 Milliarden Euro umfasst. Die monetären Leistungen und die Leistungen der Sozialversicherung stiegen nur um 1,6 Prozent und 1,3 Prozent. Neben den familienbezogenen Leistungen im engeren Sinne führt die Bestandsaufnahme auch solche ehebezogenen Maßnahmen auf, die einen starken Familienbezug haben. Innerhalb des Gesamtvolumens sind diese mit einer Größe von knapp 75 Milliarden Euro (+ 0,42 Prozent) enthalten. Die Vielfalt familienbezogener Leistungen reflektiert die komplexen Lebensrealitäten von Familien in der Lebensverlaufsperspektive. Die große Anzahl der Familienleistungen begründet sich dadurch, dass die Familien den Kern unserer Gesellschaft bilden und jedes Familienmitglied als Einzelperson von einer Vielzahl gesetzlicher Regelungen berührt wird. Der Ausgleich zwischen Familien und Kinderlosen sowie zwischen Familien mit unterschiedlicher Kinderzahl ist eine zentrale Aufgabe der Familienpolitik.

Um Umfang und Entwicklung der familienbezogenen Leistungen einordnen zu können, bietet es sich an, das Gesamtvolumen an der Wirtschaftskraft Deutschlands, dem nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP), zu messen. Im Jahr 2006 betragen die Familienleistungen 110 Mrd. Euro, das BIP lag bei 2.314 Mrd. Euro; damit machten die Familienleistungen einen Anteil von 4,8 Prozent der deutschen Wirtschaftsleistung aus. Fünf Jahre und eine Wirtschaftskrise später liegt das BIP bei 2.496 Mrd. Euro, und die Familienleistungen belaufen sich auf 5 Prozent. Insgesamt haben also die Familienleistungen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ungefähr Schritt gehalten. Die leichte Erhöhung auf 5 Prozent ist eine Nachwirkung der Krise. Die Ursache für den Anstieg liegt im starken Einbruch des BIP im Jahr 2009 (- 4 Prozent), in dem gleichzeitig zur erfolgreichen Stützung der Binnenkonjunktur die Familienleistungen angestiegen sind. Zu nennen sind hier der einmalige Aufschlag im Kindergeld sowie die starken Zuwächse beim Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitergeld. Die Entwicklung der Familienleistungen in der Wirtschaftskrise belegt, dass Familienpolitik nicht nur einen Ausgleich zwischen Kinderlosen und Familien mit unterschiedlicher Kinderzahl herstellt, sondern als wichtiges Ziel auch die wirtschaftliche Stabilität der Familien erfolgreich verfolgt. Ohne staatliche Transfer- und Familienleistungen wären in Deutschland etwa doppelt so viele Kinder einem Armutsrisiko ausgesetzt.

Die wichtigsten ehe- und familienbezogenen Leistungen werden derzeit im Auftrag des Bundesfamilien- und des Bundesfinanzministeriums im Hinblick darauf evaluiert, ob sie die familienpolitischen Ziele erreichen („Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen“). Es wird untersucht, inwiefern die Leistungen zur wirtschaftlichen Stabilität der Familien, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Wahlfreiheit, zur guten Entwicklung und frühen Förderung von Kindern sowie zur Erfüllung von Kinderwünschen beitragen. Die Gesamtevaluation umfasst grundsätzlich das gesamte Spektrum der Leistungen: steuerliche Maßnahmen und monetäre Leistungen, familienbezogene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung und Realtransfers wie z. B. die Bereitstellung von Kinderbetreuung. Sie wurde im Herbst 2009 begonnen und läuft bis 2013. Konzept und Zeitplan der Gesamtevaluation sehen vor, dass Fragen und Methoden der verschiedenen Module einander ergänzen; sodass erst am Ende der Gesamtevaluation ein vollständiges Bild vorliegen wird. Mit Abschluss der Evaluation 2013 wird ein Bericht mit den wesentlichen Ergebnissen erstellt. Bis dahin werden jeweils Kurzberichte zu den bereits abgeschlossenen Modulen vorgelegt.

Finanztableau der ehe- und familienbezogenen Leistungen 2010

125,46 Mrd. Euro
familienbezogene
Leistungen



- Summe steuerliche Maßnahmen
- Summe Geldleistungen
- Summe Maßnahmen der Sozialversicherung
- Summe Realtransfers
- Summe ehebezogene Leistungen

Familienbezogene Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2010

in Mio. Euro

I. steuerrechtliche Maßnahmen										
lfd. Nr.	Maßnahme	2007	2008	2009	2010	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/ Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundes- regierung	
	Steuerlicher Familienleistungsausgleich (FLA)	35.180	34.550	37.440	39.950	§ 31 EStG	Kindergeld und Freibeträge für Kinder - ohne Solidaritätszuschlag	42,5/42,5/15	BMF	
	davon									
1	Kindergeld (für 2009 einschließlich des Einmalbetrages i.H.v. 100 Euro, Teil des Konjunkturpakets)	34.200	33.520	36.880	38.820	§§ 62 ff. EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes und Förderung der Familie. Die angegebene Aufteilung entspricht dem formalen Verteilungsschlüssel der Einkommenssteuer. Die Ländergesamtheit erhält im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) eine Kompensation, die 1996 infolge der Neuregelung des FLA eingeführt wurde, um die faktische Finanzierung der Leistungen nach §§ 62 bis 78 EStG (Kindergeld) auf ein Verhältnis Bund zu Ländern von 74:26 zu korrigieren.	42,5/42,5/15	BMF	
	davon									
	Förderanteil des Kindergeldes	16.110	16.130	19.100	19.340		Förderung der Familie durch Kindergeld als Steuervergütung	42,5/42,5/15	BMF	
	Steueranteil des Kindergeldes	18.090	17.390	17.780	19.480		Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes durch Kindergeld als Steuervergütung	42,5/42,5/15	BMF	
2	erhöhtes Kindergeld ab dem 3./ 4. Kind	139	137	264	262	§ 66 Abs. 1 EStG	Nach dem bis zum 31.12.2008 geltenden Recht erfolgte eine Erhöhung des Kindergeldes ab dem vierten Kind. Seit dem 01.01.2009 erfolgt eine Erhöhung des Kindergeldes bereits für das dritte Kind, eine weitere Erhöhung für das vierte und weitere Kinder. Seit dem 01.01.2010 wird Kindergeld in folgender Höhe gewährt: 184€ pro Monat jeweils für das erste und zweite Kind, 190 € für das Dritte und 215 € für das vierte und weitere Kinder. Das erhöhte Kindergeld ab dem 3. Kind entspricht in 2010 einem Finanzvolumen von rund 262 Mio.€ jährlich. Das Finanzvolumen ist in der Angabe zum Kindergeld (Nr. 1) enthalten. Den Angaben zur Erhöhung des Kindergeldes entsprechend, enthalten die für 2007 und 2008 angegebenen Werte jeweils das Finanzvolumen, das der Erhöhung des Kindergeldes ab dem vierten Kind entspricht.	42,5/42,5/15	BMF	
	Freibeträge für Kinder (ohne Solidaritätszuschlag)	980	1.030	560	1.130	§ 32 EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes; über die Wirkung des Kindergeldes hinaus gehender Betrag oder in Fällen, in denen kein Anspruch auf Kindergeld, jedoch auf Freibeträge für Kinder besteht.	42,5/42,5/15	BMF	
	davon									
3	Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag)	§ 32 Abs. 6 EStG	Für 2010 beträgt der Freibetrag jährlich 2.184€ pro Elternteil und Kind, bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, ergibt sich folglich ein Betrag von 4.368€ je Kind.		BMF	
4	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes	§ 32 Abs. 6 EStG	Der Freibetrag beträgt jährlich 1.320€ pro Elternteil und Kind, bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, ergibt sich folglich ein Betrag von 2.640€ je Kind für 2010.		BMF	
	für Kinder bis 21 Jahre	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG	Arbeitsuchende Kinder		BMF	
	für Kinder bis 25 Jahre	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG	Kinder in Ausbildung oder in Maßnahmen des FSJ/ FÖJ o.ä. Freiwilligendiensten; Die Altersgrenze lag in früheren Jahren bei 27 Jahren.		BMF	
	für Kinder mit Behinderung	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG	ggfs. über Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus		BMF	
5	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags	1.090	1.100	1.100	1.230	§ 3 Abs. 2 SolZG		100/0/0	BMF	
6	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer	590	600	600	600	§ 51 a EStG		Kirchen	BMF	
7	Kinderbetreuungskosten	620	620	620	620	§ 9 Abs. 5 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG, § 9c EStG	zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000€ je Kind, bei Vorliegen weiterer im Gesetz genannter Voraussetzungen; "Vorgängerregelung" bis 2005 Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 33c EStG; (Kostenschätzung laut Gesetzentwurf)	45/41/14	BMF	

8	Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung	2.625	2.052	1.629	1.187	§ 9 Abs. 5 EigZuIG	Gilt nicht mehr für Neufälle ab 1.1. 2006 (Anschaffung/Herstellung nach dem 31.12.2005).	42,5/42,5/15	BMF
9	kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Grundförderung der Eigenheimzulage	§ 5 EigZuIG	Kann nicht quantifiziert werden.	42,5/42,5/15	BMF
10	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	165	160	155	150	§ 33 a Abs. 2 EStG	Freibetrag in Höhe von maximal 924 € je Kalenderjahr der vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird, bei einem sich in Ausbildung befindlichen, auswärtig untergebrachten und volljährigen Kind.	45/41/14	BMF
11	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	360	370	360	355	§ 24 b EStG	Allein stehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag i. H. v. 1.308€ im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.	45/41/14	BMF
12	Unterhaltshöchstbetrag	570	600	570	560	§ 33 a Abs. 1 EStG	Ermittlung mit dem EST-Mikrosimulationsmodell auf der Grundlage der fortgeschriebenen Est-Statistik 2003 (Abzug der berechneten Steuermindereinnahmen nach § 33a Abs. 2 und § 33a Abs. 3 vom Gesamtvolumen des § 33a); ab 2009 aktualisierte Datenbasis.	45/41/14	BMF
	Pflege-Pauschbetrag					§ 33 b Abs. 6 EStG	Kein klarer Familienbezug, deshalb hier nicht in Nummerierung aufgenommen; Volumen in 2010 ca. 65 Mio. €	42,5/42,5/15	BMF
	Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe	190	200	190	.	§ 33 a Abs. 3 EStG / ab 2009 § 35a EStG	Die Abzugsmöglichkeit ist zum 1.1.2009 in der Regelung zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungs- und Dienstleistungsverhältnisse nach § 35a EStG mit aufgegangen.	46/40/14	BMF
13	kindbedingte Reduzierung der zumutbaren Belastung	§ 33 Abs. 3 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich.	42,5/42,5/15	BMF
14	Übertragbarkeit Behinderten-Pauschbetrag	§ 33 b Abs. 5 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich.	42,5/42,5/15	BMF
15	Sonderausgabenabzug für Schulgeld	60	70	70	70	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Quelle: 23. Subventionsbericht der Bundesregierung	45/41/14	BMF
16	Ermäßigte Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungs- und Dienstleistungsverhältnisse	345	390	390	425	§ 35a EStG	Gesamtvolumen 2009 und 2010 laut 23. Subventionsbericht nebst Soli (ohne die Regelung zu Handwerker-Dienstleistungen); Anteil für familienunterstützende Dienstleistungen (insbes. Kinderbetreuung, Pflege) ist nicht eindeutig darstellbar. Dennoch wird die Größe hier zu den familienbezogenen Maßnahmen gerechnet, da die Funktion der Unterstützung von Familienhaushalten überwiegt. Dazu zählt z. B. auch, wenn Familienangehörige nicht durch ein anderes Familienmitglied betreut und gepflegt werden, sondern diese Hilfe durch einen Pflege- oder Betreuungsdienst abgenommen wird. Seit 2006: Kinderbetreuungsdienstleistungen weitestgehend durch § 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 8 EStG abgedeckt; seit 2009 §§ 9, 9a, 9c EStG	45/41/14	BMF
17	Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage	310	430	460	470	§ 85 EStG	Seit 2008 gilt: Die Kinderzulage nach § 85 Abs. 1 EStG beträgt je kindergeldberechtigtes Kind eines Zulagenberechtigten 185 € und für ab 2008 geborene Kinder 300 €	42,5/42,5/15	BMF
	Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen	§ 3 Nr. 15 EStG	ab 1.1.2006 entfallen	42,5/42,5/15	BMF
18	Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern	10	10	10	10	§ 3 Nr. 33 EStG	Aufgrund fehlender empirischer Daten ist hier für 2010 der gleiche Betrag genannt wie in Vorjahren.	45/41/14	BMF
19	Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder bei der Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Wohnungsbauprämie	§ 13 VermBG § 2a WoPG	Kann nicht quantifiziert werden.	42,5/42,5/15 100/0/0	BMF
	Erbschaft- und Schenkungssteuer: Steuerklasse und Freibeträge für Kinder					ErbStG			BMF
	davon								
20	günstige Steuerklasse für Kinder	§ 15 Abs. 1 ErbStG	Kann nicht quantifiziert werden .	0/100/0	BMF
21	Freibetrag für Kinder	§ 16 Abs. 1 ErbStG	Kann nicht quantifiziert werden.	0/100/0	BMF
22	besonderer Versorgungsfreibetrag für Kinder	§ 17 Abs. 2 ErbStG	Kann nicht quantifiziert werden.	0/100/0	BMF
	Summe	42.115	41.152	43.594	45.627				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

a	Begrenztes Realsplitting	460	470	460	460	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG		45/41/14	BMF
b	Ehegattensplitting	20.140	20.090	20.160	19.790	§ 32 a Abs. 5 EStG		45/41/14	BMF

II. monetäre Maßnahmen, Geldleistungen									
lfd. Nr.	Maßnahme	2007	2008	2009	2010	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/ Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundes- regierung
	Familienförderung								
23	Kindergeld	93	86	98	100	§ 1 BKGG	Anspruchsberechtigt sind im Wesentlichen Eltern, die keinen Kindergeld-Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz haben.	Bund	BMFSFJ
24	Kinderzuschlag	109	146	363	399	§ 6a BKGG	Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn a) für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird, b) die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 € für Elternpaare und 600 € für Alleinerziehende erreichen, c) das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (Bemessungsgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag) nicht übersteigt und d) der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II besteht.	Bund	BMFSFJ
	Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	1.997	579	1,43	0,00	BERzGG	Für Geburten ab 1.1.2007 durch Elterngeld ersetzt; für Geburten bis Ende 2006 wird weiterhin Erziehungsgeld gezahlt.	Bund	BMFSFJ
	Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen für Kinder bei der Einkommensermittlung für Erziehungsgeld	§ 5 Abs. 3 BERzGG	In den Angaben zum Erziehungsgeld enthalten; ab 2007 besteht mit dem "Geschwisterbonus" im Elterngeld eine neue kindbezogene Leistungskomponente.	Bund	BMFSFJ
25	Elterngeld	1.710	4.186	4.450	4.583	§ 1 BEEG	Für Geburten ab 1.1.2007; Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, die ihr Kind im ersten Lebensjahr selbst betreuen und erziehen.	Bund	BMFSFJ
26	"Geschwisterbonus"	§ 2 Abs. 4 BEEG	In den Angaben zum Elterngeld enthalten; Erhöhungsbetrag für weitere Kinder im Haushalt; der Geschwister-Bonus ist als eigene Maßnahme zu zählen, weil er an das Vorhandensein eines weiteren Kindes anknüpft.	Bund	BMFSFJ
27	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die Gesetzliche Rentenversicherung	11.547	11.478	11.466	11.637	§ 177 SGB VI	Die Beiträge des Bundes sorgen für ein höheres Versorgungsniveau bei Rentenbezug und sind also nicht direkt in der aktiven Familienphase wirksam; aber implizite Entlastung: um das gleiche Sicherungsniveau aufrecht zu erhalten, müssten die Familien entsprechende Vorsorgebeiträge leisten. Davon werden sie durch die Beiträge des Bundes entlastet.	Bund	BMAS
	Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit § 26 Abs. 2 a SGB III	290	.	.	.	§ 345 a Abs. 2 SGB III	Der Betrag wurde durch das SGB III bis 2007 pauschal festgelegt; mit Wirkung zum 1.1.2008 wurde die Regelung gestrichen. Die Folgeregelung findet sich unter der laufenden Nr. 121.	Bund	BMAS
28	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	845	847	819	911	UhVorschG	Nettobelastung im Jahr entspricht der Differenz aus Gesamtausgaben (911 Mio. €) und Gesamteinnahmen (165 Mio. €), also 746 Mio. €	Bund 1/3, Länder und Kommunen 2/3	BMFSFJ
29	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	§ 7 UhVorschG	Kosten, die durch die Kommunen getragen werden, die sonst bei den Alleinerziehenden anfallen würden.		BMFSFJ
30	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	4	4	4	3	§ 13 Abs. 2 MuSchG	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	Bund	BMG
31	Zahlung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“	92	92	97	97	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	Über die Bundesstiftung werden Gelder an die Landesstiftungen weitergeleitet. In einigen Ländern bestehen außerdem Stiftungen für "Familien in Not".	Bund	BMFSFJ
	Wohnraumförderung								
	Familienkomponenten bei den Leistungen der sozialen Wohnraumförderung (WoFG)	§ 1 Abs. 2, § 8 WoFG	Mittel für die soziale Wohnraumförderung werden von den Ländern (mit festen Beträgen) bereitgestellt. Bis 2006 beteiligte sich der Bund mit Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG (vgl. auch § 38 WoFG). Ab 2007 erhalten die Länder für den Wegfall der Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung Ausgleichsleistungen aus dem Bundeshaushalt. Auf Leistungen der sozialen Wohnraumförderung und dem WoFG besteht kein Rechtsanspruch. Allerdings sollen sie laut Gesetzestext bevorzugt an kinderreiche Familien und Alleinerziehende gerichtet werden. Das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes gilt nur noch in 9 Ländern, da im Rahmen der Föderalismusreform I 2006 die Gesetzgebungszuständigkeit vom Bund auf die Länder übergegangen ist und 7 Länder das Bundesrecht durch Länderregelungen ersetzt haben.	Länder	BMVBS

32	Kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung (WoFG) um 500 €	▪	▪	▪	▪	§ 9 Abs. 2 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden.	Länder	BMVBS
33	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden von 600€	▪	▪	▪	▪	§ 24 Abs. 1 Nr. 4 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden.	Länder	BMVBS
34	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen bis 600 €	▪	▪	▪	▪	§ 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden.	Länder	BMVBS
35	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a. bis 3000 € bzw. 6000 €	▪	▪	▪	▪	§ 24 Abs. 2 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden.	Länder	BMVBS
36	Erhöhung der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder durch Kinder und damit erhöhtes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	275	311	802	902	§ 5 Abs. 1 WoGG	Ein kindbedingter Anteil am Wohngeld ist nicht ermittelbar. Mit der Wohngeldreform zum 1.1.2009, die mit deutlichen Leistungsverbesserungen verbunden war, hat die Zahl der Empfängerhaushalte deutlich zugenommen. Zudem deutliche Zunahme der so genannten Kinderwohngeldfälle.	Bund und Länder je zu 50 %	BMVBS
37	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden	▪	▪	▪	▪	§ 17 Nr. 4 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2010: ca. 16 Mio.€ (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	BMVBS
38	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen	▪	▪	▪	▪	§ 17 Nr. 5 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2010: ca. 15 Mio.€ (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	BMVBS
39	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u.a.	▪	▪	▪	▪	§ 18 Satz 1 Nr. 1 + 2 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Absetzung in 2010: ca. 20 Mio.€ (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	BMVBS
Grundsicherung									
40	Regelleistung einschl. Mehrbedarfe ohne Leistungen für Unterkunft für Sozialgeldempfänger	680	657	683	576	§ 28 SGB II i.V.m. § 20 SGB II; § 74 SGB II	Berechnungsgrundlage: Statistik der BA; Sozialgeld für nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige abzüglich anzurechnendes Einkommen (Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss ...); der angegebene Betrag umfasst Leistungen an alle Bedarfsgemeinschaften mit nicht-erwerbsfähigen Angehörigen. Dazu zählen insbesondere Kinder, aber auch nicht-erwerbsfähige ältere Angehörige.	Bund	BMAS
41	Kinderzulage zum befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	▪	▪	▪	▪	§ 24 SGB II	Der befristete Zuschlag hatte 2010 insgesamt ein Volumen von ca. 220 Mio.€, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern erhielten zusammen rund 55 Mio.€ (Erwachsenenkomponente und Kinderkomponente). Der Anteil der Kinderkomponente lässt sich nicht bestimmen; Berechnungsgrundlage: Statistik der BA.	Bund	BMAS
42	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II	692	692	688	690	§ 21 Abs. 3 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGEn auf Bund hochgerechnet	Bund	BMAS
43	Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft im Arbeitslosengeld II	36	35	35	36	§ 21 Abs. 2 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGEn auf Bund hochgerechnet	Bund	BMAS
44	höherer Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	33,7	32,8	35,2	35,3	§ 30 SGB II	Für Hilfebedürftige mit Kind wird der Bereich des Erwerbseinkommen, für den ein Anrechnungsfreibetrag von 10 % gewährt wird von 800-1200€ auf 800-1500 € erweitert. Näherungsweise Abschätzung: Im Jahresdurchschnitt 2010 hatten rd. 137.000 erwerbstätige Leistungsbezieher (eLb) in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren ein Einkommen, das über 1.200€ lag und kamen somit in den Genuss des höheren Freibetrages. Rd. 59.000 Personen davon hatten ein Bruttoeinkommen über 1.500€, so dass der erhöhte Freibetrag mit monatl. 30 € voll zur Erhöhung der Leistung bzw. verminderten Anrechnung führt, dies ergibt rechnerisch eine Mehrleistung von rd. 21,2 Mio.€. Bei rd. 79.000 Personen lag das Einkommen zwischen 1.200 und 1.500€, so dass sich nur der Betrag erhöhend auf den Freibetrag auswirkt, der über 1.200 € liegt. Ausgehend von einem 10-prozentigen Freibetrag vom Differenzbetrag zwischen individuellem Einkommen und 1.200€ ergibt sich für diesen Personenkreis eine Mehrleistung von rd. 14,1 Mio.€. Insgesamt beträgt die Mehrleistung somit ca. 35,3 Mio.€.		BMAS
45	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Arbeitslosengeld II – Anteil für Kinder unter 18	2.676	2.622	2.613	2.486	§ 22 SGB II	Berechnungsgrundlage 2005-2007: Statistik der BA - aufgrund vollständiger A2LL-Kreise für Bund hochgerechnet; Berechnungsgrundlage 2008-2010: Statistik der BA - aufgrund vollständiger ARGEn und zugelassener kommunaler Träger (zKT) für Bund hochgerechnet.	30/0/70	BMAS
46	Keine Berücksichtigung des Einkommens der Eltern bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit zu Gunsten schwächerer Minderjähriger/minderjähriger Erziehender	▪	▪	▪	▪	§ 9 Abs. 3 SGB II	Kann nicht quantifiziert werden.		BMAS

47	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB II	64	68	73	79	§ 23 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 SGB II	z. B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.) Leistungsart nach § 23 Abs. (3) Nr. 2 + 3 für BG mit Kindern anhand vollst. A2LL-Kreise für Bund hochgerechnet.	Kommunen	BMAS
48	Ausstattung mit Schulbedarf: Einmalleistung	.	.	.	91	§ 24a SGB II	Zusätzliche Leistung für die Schule: Zur Ausstattung mit Schulbedarf Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro zum Schuljahresbeginn 2009/2010. Die exakte statistische Abgrenzung zu anderen Leistungen war bisher nicht möglich (Abschätzung des zusätzlichen Volumens in 2009: ca. 107 Mio. €). Für 2010 ist aber eine geringe operative Untererfassung der Fallzahlen anzunehmen.	Bund	BMAS
49	Ausnahme von der Zumutbarkeitsregelung wegen Erziehung eines Kindes	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	Die Ausnahme bewirkt, dass Erziehende eine zumutbare Tätigkeit nicht annehmen müssen, wenn das Kind jünger als drei Jahre alt ist und/oder eine adäquate Betreuung nicht zur Verfügung steht. In dem Maße wie dadurch Erziehende kein eigenes Einkommen erzielen, erhalten sie weiterhin Grundsicherungsleistungen.	Bund	BMAS
50	Absetzbarkeit gesetzlicher Unterhaltspflichten bzw. Kosten der Ausbildung eines Kindes im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Einkommens	§ 11 Abs. 2 Ziff. 7 bzw. 8 SGB II	Kann nicht quantifiziert werden.	Bund	BMAS
51	Absetzbarkeit von Grundfreibeträgen für minderjährige Kinder im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Vermögens	§ 12 Abs. 2 Ziff. 1a SGB II	Kann nicht quantifiziert werden.	Bund	BMAS
52	Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen als Leistung zur Eingliederung	§ 16a Nr. 1 SGB II	Gesetzesgrundlage hat sich zum 1.1.2009 geändert; kann dennoch nicht quantifiziert werden.	Bund	BMAS
53	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	180	180	180	180	§ 33 Abs. 2 SGB II	z. B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern	Bund	BMAS
54	Familienkomponenten bei der Sozialhilfe (SGB XII)	4	4	.	.	§ 28 SGB XII	Kann seit 2009 nicht quantifiziert werden.	Kommunen	BMAS
55	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende bei der Sozialhilfe	3	3	3	3	§ 30 Abs. 3 SGB XII		Kommunen	BMAS
56	Mehrbedarfszuschlag bei Schwangerschaft bei der Sozialhilfe	§ 30 Abs. 2 SGB XII	Kann nicht quantifiziert werden.		
57	Familienkomponente bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe/Sozialgeld	§ 29 SGB XII	Kann nicht quantifiziert werden.	Kommunen	BMAS
58	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB XII	§ 31 SGB XII	z. B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.), kann nicht quantifiziert werden	Kommunen	BMAS
59	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	§ 94 Abs. 3 SGB XII	z. B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern, Ausgleich über Wohngeld nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 und 20 Buchst. a WoGG, kann nicht quantifiziert werden		BMAS
60	Mutterschaftsleistungen für Bedürftige	SGB II und SGB XII	Kann nicht quantifiziert werden.	Bund	BMAS
Bildungsförderung									
	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz					BAföG			BMBF
61	Zuschüsse an Studierende und Schüler	1.459	1.563	1.792	1.892	§ 17 BAföG	Das Gesamtvolumen der zinslosen BAföG-Staatsdarlehen 2010 beträgt 981 Mio. €.	65/35/0	BMBF
62	Kinderfreibetrag bei der einkommensabhängigen Rückzahlung des Darlehens (und Zuschlag für Alleinerziehende)	§ 18a Abs. 1 BAföG			BMBF
	kindbedingter Darlehensteilerlass	32,7	32,9	32,1	.	§ 18b Abs. 5 BAföG	Die Regelung ist zum 31.12.2009 ausgelaufen.	65/35/0	BMBF
63	Betreuungskostenzuschuss		30	52	56	§ 14b BAföG	Auszubildende, die mit eigenem Kind unter 10 Jahren in einem Haushalt leben, erhalten für das erste Kind monatlich 113 € und für jedes weitere Kind 85 €. Die Regelung wurde 2008 eingeführt.	65/35/0	BMBF
64	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 Abs. 3 u. 4 BAföG	Kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		BMBF

65	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden für das BAföG	§ 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 BAföG	Kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		BMBF
66	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Erhöhung der Höchstaltersgrenze	§ 10 Abs. 3 (Nr. 3) BAföG	Kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		BMBF
67	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Bezugszeitraum von BAföG	§ 15 Abs. 2a u. 3 Nr. BAföG	Kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		BMBF
68	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	§ 37 BAföG	vgl. auch Unterhaltsvorschuss		BMBF
69	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei Einkommen und Vermögen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsgesetzes AFBG	§ 17, § 17 a AFBG, § 23 BAföG bzw. § 25 BAföG	Kann nicht quantifiziert werden.	78/22/0 (vgl. § 28)	BMBF
70	Kindbezogene Erhöhung des Bedarfssatzes des Teilnehmers	.	.	1,93	6,40	§ 10 Abs. 2 AFBG	Mit dem 2. AFBGÄndG wurde der Kindererhöhungsbetrag von 179€ auf 210 € erhöht und zudem neu zu 50 % als Zuschuss bezahlt. Die neue Regelung, die zum 1.7.2009 in Kraft getreten ist, betrifft alle Neuanträge, die nach dem Inkrafttreten bewilligt wurden. Da die AFBG Maßnahmen z. T. mehrjährig laufen, kumuliert der Betrag in den Folgejahren.		BMBF
71	Übernahme von Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG	0,19	0,19	0,31	0,58	§ 10 Abs. 3 u. § 12 Abs. 3 AFBG	Übernahme von notwendigen Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG pro Monat und pro Kind 113 € (Zuschussförderung).		BMBF
72	kind- und schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Förderhöchstzeitraums bei Meister-BAföG	§ 11 AFBG	Kann nicht quantifiziert werden.		BMBF
73	Fortsetzung der Förderung bis zu vier Monaten bei Unterbrechung der Fortbildungsmaßnahme infolge einer Schwangerschaft	§ 7 Abs. 4 AFBG	Kann nicht quantifiziert werden.		BMBF
74	kindbedingte Stundung/ Erlass von Rückzahlungsraten und einkommensabhängige Rückzahlung für Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)	§ 13 Abs. 7, § 13a AFBG (Verweis auf BAföG)	Kann nicht quantifiziert werden.		BMBF
Beamtinnen und Beamte									
75	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Kinderzuschläge)	230	232	256	254	§§ 39-41 BBesG, § 50 Abs. 1 BeamtVG, § 47 SVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bundeseseisenbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen und mittelbaren Bundesdienst). Die Familienzuschläge der Beamten beim BEV und den PNU sind Bestandteil der von den Unternehmen getragenen Personalkosten. Beim Familienzuschlag handelt es sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuererhöhungen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Die Kinderzuschläge nehmen 2007 rd. 56 % des Gesamtvolumens ein. Ab 2007 können Angaben zu den familienbezogenen Leistungen bei den Ländern und Kommunen vom Bund nicht mehr erbracht werden, nach der Föderalismusreform I fällt das Besoldungs- und Versorgungsrecht bei den Ländern nicht mehr in die Kompetenz des Bundes.	Bund	BMI
76	Kindererziehungszuschlag	§ 50a BeamtVG, § 70 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
77	Kindererziehungsergänzungszuschlag	§ 50b BeamtVG, § 71 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
78	Kinderzuschlag zum Witwengeld	§ 50c BeamtVG, § 72 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Witwengeld in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten bei der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
79	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	§ 50d BeamtVG, § 73 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI

80	Waisengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten	43	44	44	44	§ 23 BeamtVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den familienbezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, sind neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufzuführen.	Bund	BMI
81	Erstattung der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung bei Beamtinnen und Beamten	▪	▪	▪	▪	§ 5 Abs. 2 u. 3 Elternzeitverordnung		Bund	BMI
82	Familienkomponenten bei der Beihilfe	153	162	162	170	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV (nur für den Bund)	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten der Beihilferechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegattinnen und Ehegatten als auch Kinder bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Im Jahr 2008 haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 2007 um rd. 5,5 Prozent erhöht. Danach fielen im Jahr 2008 rd. 1.213 Mio. € Ausgaben nach den BhV des Bundes an, 2007 waren es 1.150 Mio. €. Davon können für 2008 geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 404 Mio. €), 2007 waren es rd. 383 Mio. €. Davon entfallen 2008 geschätzt 2/5 (162 Mio. €) auf kindbezogene Beihilfeleistungen (2007: 153 Mio. €). Im Jahr 2009 haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 2008 um rd. 2,4 Prozent erhöht. Danach fielen im Jahr 2009 rd. 1.242 Mio. € Ausgaben nach den BhV des Bundes (und für Aufwendungen nach dem 13. Februar 2009 nach der Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) an. Davon können für 2009 geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 414 Mio. €). Davon entfallen 2009 geschätzt 2/5 (166 Mio. €) auf kindbezogene Beihilfeleistungen. Im Jahr 2010 haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 2009 um rd. 2,3 Prozent erhöht. Danach fielen im Jahr 2010 rd. 1.271 Mio. € Ausgaben nach den BhV des Bundes (und für Aufwendungen nach dem 13. Februar 2009 nach der Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) an. Davon können für 2010 geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 424 Mio. €). Davon entfallen 2010 geschätzt 2/5 (170 Mio. €) auf kindbezogene Beihilfeleistungen.	Bund	BMI
Summe		23.249	24.087	24.749	25.134				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

c	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Verheiratetenzuschlag)	180	180	180	182	§§ 39-41 BBesG; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bundesbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen und mittelbaren Bundesdienst). Die Familienzuschläge der Beamten beim BEV und den PNU sind Bestandteil der von den Unternehmen getragenen Personalkosten. Beim Familienzuschlag handelt es sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuererhöhungen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Der Verheiratetenzuschlag nimmt 2007 rd. 44 % des Gesamtvolumens ein. Ab 2007 können Angaben zu den familienbezogenen Leistungen bei den Ländern und Kommunen vom Bund nicht mehr erbracht werden, nach der Föderalismusreform I fällt das Besoldungs- und Versorgungsrecht bei den Ländern nicht mehr in die Kompetenz des Bundes.	Bund	BMI
d	Familienkomponenten bei der Beihilfe	230	242	248	254	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV (nur für den Bund; Länder und Kommunen haben eigene Rechtsgrundlagen)	Von den familienbedingten Leistungen entfallen geschätzt etwa 2/5 auf kindbezogene und 3/5 auf ehebezogene Leistungen. Von den familienbedingten Leistungen im Jahre 2007 in Höhe von 383 Mio. € waren damit 230 Mio. € ehebedingt. Im Jahre 2008 waren 242 Mio. € von 404 Mio. € im Jahre 2009 waren 248 Mio. € von 414 Mio. € und im Jahre 2010 waren 254 Mio. € von 424 Mio. € ehebedingte Leistungen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor; es verfügt nicht über Datenmaterial zu den Beihilfeleistungen der Länder und Kommunen. Eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Bundesaufwendungen kann aufgrund fehlender empirischer Anhaltspunkte nicht vorgenommen werden.	Bund	BMI
e	Witwengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten (§ 43 Abs. 1 SVG) insgesamt	2.738	2.800	2.804	2.741	§ 19 BeamtVG; § 43 SVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den familienbezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, sind neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufzuführen.	Bund	BMI

III. Familienbezogene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung

lfd. Nr.	Maßnahme	2007	2008	2009	2010	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/ Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundes- regierung
	Krankenversicherung	19.465	20.205	21.159	21.688				
83	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	14.135	14.771	15.702	16.141	§ 10 SGB V	für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre	Träger der GKV	BMG
84	Zuzahlungsbefreiungen für Kinder	§§ 10 und 61 SGB V	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GKV	BMG
85	Kinderfreibetrag bei der Einkommensbemessung zur Ermittlung der Belastungsobergrenze	§ 62 Abs. 2 SGB V	Erstattung von Zuzahlungen; nur ein Teil davon geht auf die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen zurück. Dies ist nicht quantifizierbar.	Träger der GKV	BMG
86	Ausnahme von den Leistungseinschränkungen bei der Versorgung mit Sehhilfen für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	§ 33 SGB V	Die Beträge sind in der laufenden Nr. 83 enthalten.	Träger der GKV	BMG
87	Ausnahme vom Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Verordnungsfähigkeit für Kinder bis 12 Jahre und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen	270	281	299	307	§ 34 SGB V		Träger der GKV	BMG
88	Beitragsbefreiung während des Bezugs von Mutterschafts-, Erziehungs- oder Elterngeld	1.450	1.376	1.350	1.340	§ 224 SGB V	Ab 2008 konnte die Elterngeldstatistik in die Schätzung einbezogen werden.	Träger der GKV	BMG
	<i>Leistungen</i>								
	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	3.137	3.262	3.295	3.415	§ 195 ff. RVO	Der angegebene Betrag umfasst die lfd. Nrn. 89-94	Diese Leistungen werden im Rahmen einer Pauschalierung aus Haushaltsmitteln finanziert.	BMG
	davon								
89	ärztliche Betreuung	523	538	523	546	§ 196 RVO		Träger der GKV	BMG
90	Hebammenhilfe	332	366	427	431	§ 196 RVO		Träger der GKV	BMG
91	stationäre Entbindung	1.717	1.770	1.766	1.842	§ 197 RVO		Träger der GKV	BMG
92	häusliche Pflege, Haushaltshilfe	0	0	0	0	§ 198 RVO		Träger der GKV	BMG
93	Haushaltshilfe	63	69	61	59	§ 199 RVO	einschl. sonstiger Sachleistungen	Träger der GKV	BMG
94	Mutterschaftsgeld	502	519	518	537	§ 13 Abs. 1 MuSchG i.V. mit § 200 RVO; § 3 und § 6 MuSchG	Mutterschaftsgeld unterliegt dem steuerlichen Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG	Träger der GKV	BMG
95	Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	107	119	140	142	§ 45 SGB V		Träger der GKV	BMG
96	Medizinische Vorsorge u. Reha für Mütter/Väter	304	337	317	290	§§ 24 und 41 SGB V	Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	Träger der GKV	BMG
97	Haushaltshilfe	62	59	56	53	§ 38 SGB V		Träger der GKV	BMG
	Pflegeversicherung	1.057	1.100	1.147	1.193				
	<i>Erlasse</i>								BMG
98	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	900	930	980	1.020	§ 25 SGB XI; § 56 Abs. 1 SGB XI	Für Kinder und Jugendliche bis zum 18./23./25. Lebensjahr bzw. lebenslang bei behinderten Kindern.	Träger der GPV	BMG
99	Beitragszuschlag für Kinderlose	§ 55 Abs. 3 SGB XI	Die eigentliche Leistung besteht in der kindbedingten Ersparnis für Eltern im Vergleich zu Kinderlosen; dieser Betrag kann aber nicht quantifiziert werden.	Träger der GPV	BMG
100	Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Angehörige	§§ 28 ff SGB XI	Nicht notwendigerweise Familienbezug, in vielen Fällen aber doch (z. B. bei Pflege eines behinderten Kindes).	Träger der GPV	BMG
101	Befreiung von Zuzahlungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Pflegehilfsmitteln	§ 40 Abs. 3 Satz 4 SGB XI	Pflegehilfsmittel werden vorwiegend leihweise zur Verfügung gestellt.		BMG
102	Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts-, Erziehungs- oder Elterngeld	157	170	167	173	§ 56 Abs. 3 SGB XI	Hochgerechnet aus der Entwicklung des Mutterschaftsgeldes.	Träger der GPV	BMG

	Unfallversicherung	1.445	1.445	1.475	1.468				
103	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	7	7	7	7	§ 42 SGB VII	Bezugnahme auf § 54 SGB IX; die Leistung wird auch bei Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht.	Träger der GUV	BMAS
104	Kinderpflege-Verletztengeld	0	0	0	0	§ 45 Abs. 4 SGB VII	Verletztengeld bei Schul- bzw. Kindergartenunfall des Kindes und Betreuungsbedarf durch Eltern	Träger der GUV	BMAS
105	Übergangsgeld, besonderer Leistungssatz	▪	▪	▪	▪	§ 50 SGB VII i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB IX	Versicherte mit Kind erhalten 75 % statt 68 % des Regelentgelts; der Anteil dieser Maßnahme an den Aufwendungen in Höhe von 42 Mio€ (2010) kann nicht bestimmt werden.	Träger der GUV	BMAS
106	"Große Witwen-/Witwerrente"	1.323	1.326	1.361	1.359	§ 65 Abs. 2 Nr. 3a SGB VII	Große Witwen-/Witwerrente wird auch vor Vollendung des 47. Lebensjahres gezahlt, wenn ein waisenrentenberechtigtes oder behindertes Kind erzogen wird. Genannte Aufwendungen umfassen auch kinderunabhängige Fälle der großen Witwen-/Witwerrente.	Träger der GUV	BMAS
107	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Witwen-/Witwerrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	▪	▪	▪	▪	§ 65 Abs. 3 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GUV	BMAS
108	Waisenrenten	115	112	107	102	§ 67 SGB VII		Träger der GUV	BMAS
109	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Waisenrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	▪	▪	▪	▪	§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GUV	BMAS
110	Waisenbeihilfe	0	0	0	0	§ 71 Abs. 3 SGB VII	Einmalige Beihilfe an Vollwaisen von 40 % des Jahresarbeitsverdienstes, sofern Tod nicht Folge des Versicherungsfalles und Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 %.	Träger der GUV	BMAS
	Arbeitslosenversicherung	1.634	1.550	2.000	1.848				
	Kinderkomponenten bei Lohnersatzleistungen	647	557	929	807			Bundesagentur für Arbeit	BMAS
	davon								
111	erhöhter Leistungssatz beim Arbeitslosengeld	632	542	725	656	§ 129 Abs. 1 SGB III	Kindbezogener Aufschlag zum Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei Weiterbildung (67 % statt 60 % des Nettoentgelts). Die ausgewiesenen Werte enthalten auch die anteiligen Sozialversicherungsleistungen für den kinderbedingten Aufschlag. Der höhere Betrag für 2009 ist auf den Anstieg der Arbeitslosigkeit während der Wirtschaftskrise zurückzuführen.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
112	erhöhter Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld	15	15	204	151	§ 178 SGB III	Kindbezogener Aufschlag zum Kurzarbeitergeld einschl. Saison- und Transferkurzarbeitergeld (67 % statt 60 % des Nettoentgelts). Schätzung auf Grundlage des Anteils des erhöhten Leistungsanspruchs beim Alg. Der Anstieg der Leistungen ab 2009 ist auf die Wirtschaftskrise und die dadurch bedingten Änderungen der gesetzlichen Regelungen (erleichterte Voraussetzungen für den Bezug, Übernahme der SV-Beiträge tw. zu 100 % usw.) zurückzuführen.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
113	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung	30	36	52	45	§ 83 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130€ je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten. 2,5 % der Kosten der beruflichen Weiterbildung - nach Statistik der BA im Jahr 2007 rund 1,2 Mrd. €; im Jahr 2008: 1,458 Mrd. €; im Jahr 2009: 2,064 Mrd. €; im Jahr 2010: 1,794 Mrd. € (Finanzdaten); inkl. SGB II	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
114	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Förderung der Berufsausbildung	▪	▪	▪	▪	§ 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130€ je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten, kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
115	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung	▪	▪	▪	▪	§ 46 SGB III	Übernommen werden die notwendigen Kinderbetreuungskosten, sofern dies bei Teilnahme an einer Maßnahme erforderlich ist. Betrag kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
116	Förderung der Berufsrückkehr nach SGB III	▪	▪	▪	▪	§ 8 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
117	Ausweitung des Bemessungszeitraums für das Arbeitslosengeld	▪	▪	▪	▪	§ 130 Abs. 2 Nr. 3 SGB III	Ausweitung um Zeiten, in denen der/die Arbeitslose Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut hat, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
118	Berufsausbildungsbeihilfe und Lehrgangskosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	957	957	1.019	996	§ 59 ff. SGB III; § 97 ff SGB III	Berufsausbildungsbeihilfe (Azubi, behinderte Azubi, TN BvB, behinderte TN BvB) und die Lehrgangskosten BvB (TN BvB, behinderte TN BvB)	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
119	Privilegierung bei der Förderung der beruflichen Ausbildung von Auszubildenden, die verheiratet oder verpartnert sind oder waren oder mit mind. einem Kind zusammenleben	▪	▪	▪	▪	§ 64 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 und 3 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS

120	Verlängerung der Dauer des Bezugs von Berufsausbildungsbeihilfe für Zeiten der Schwangerschaft und nach Entbindung	§ 73 Abs. 2 Ziff. 2 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
121	Beitragsfreie Versicherungspflicht in Arbeitslosenversicherung bei Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren	§ 26 Abs. 2a SGB III	Seit 1. Januar 2003 gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren als Versicherungszeiten. Damit wird der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung auch während der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren aufrechterhalten. Die Versicherungspflicht endet mit dem dritten Lebensjahr des Kindes. Bis 1.1.2008 monetäre Leistung / Bund trug die Beiträge (siehe oben). Der Betrag wurde bis 2007 nach § 345a Abs. 2 SGB III pauschal festgelegt. Mit Wirkung zum 01.01.2008 wurde die Regelung ersetzt.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
122	Übernahme zusätzlicher Kinderbetreuungskosten	§§ 45, 46 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
Rentenversicherung		1.341	1.251	1.172	1.107				
	Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten					§ 56 SGB VI i.Vb. mit § 70 Abs. 2 SGB VI	Die Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten belaufen sich auf rd. 6 Mrd.€. Es handelt sich aber um Rentenzahlungen, denen frühere Zahlungen von Bundesmitteln gegenüber stehen. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, werden nur die Beitragszahlungen des Bundes (als monetäre Leistung) in das Finanzvolumen mit einbezogen.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
123	Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	454	379	314	258	§§ 294 - 299 SGB VI	Es handelt sich um Leistungen für die sog. "Trümmerfrauen"-Generation.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
124	Waisenrenten	790	778	765	756	§ 48 SGB VI		Deutsche Rentenversicherung	BMAS
125	Höherbewertung und Nachteilsausgleich für Mehrkindererziehung in der Kinderberücksichtigungszeit	§ 70 Abs. 3a SGB VI in Vb. mit § 57 SGB VI	Höherbewertung von Rentenansprüchen aus Erwerbstätigkeit und Gutschrift, wenn Kinder unter 10 Jahren betreut werden. Kann nicht quantifiziert werden.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
126	"Große Witwen-/Witwerrenten"	§ 46 SGB VI	Die große Witwen- oder Witwerrente wird auch vor Vollendung des 47. Lebensjahres gezahlt, wenn ein Kind unter 18 Jahren erzogen wird; Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
127	Kinderzuschlag bei Witwen- und Witwerrenten	§ 78a SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
128	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf Hinterbliebenenrenten pro waisenrenteberechtigtes Kind	§ 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den einzelnen Hinterbliebenenrenten enthalten.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
129	Erziehungsrenten	97	94	93	93	§ 47 SGB VI	Die Erziehungsrente ist eine Rente aus eigener Versicherung. Sie wird nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten an Geschiedene geleistet, solange diese Kinder erziehen.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
Leistungen bei Behinderung (SGB IX)									
130	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	§§ 54 Abs. 1-3, 44 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX	Kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX	BMAS
131	Berücksichtigung der Lebenssituation alleinerziehender Behinderter durch Übernahme von Reisekosten für Kinder an den Rehabilitationsort	§§ 54 Abs. 1, 44 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX	Kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX	BMAS
132	Übergangsgeld; besonderer Leistungssatz	§§ 46 Abs. 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX	Kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX	BMAS
Summe		24.942	25.551	26.953	27.304				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

f	Witwen- und Witwerrenten insgesamt	37.137	37.320	37.749	38.093	§ 46 SGB VI	Von den 38.093 Mio. € entfielen im Jahr 2010 rd. 25 Mio. € auf kleine und 38.068 Mio. € auf große Witwen-/ Witwerrenten.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
g	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	9.695	11.550	12.280	12.624	§ 10 SGB V	Schätzung des BMG	Träger der GKV	BMG
h	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	600	620	660	710	§ 25 SGB XI	für nicht-erwerbstätige Ehegatten	Träger der GPV	BMG

IV. Realtransfers									
lfd. Nr.	Maßnahme	2007	2008	2009	2010	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung
	Kinderbetreuung								
	Tagesbetreuung	11.846	13.003	14.574	16.183	§§ 22 bis 26 SGB VIII (KiföG)	TU-Dortmund Arbeitsstelle KJH-Statistik: Reine Ausgaben der öffentlichen Hand, Ausgaben abzüglich Einnahmen (z. B. Elternbeiträge)	Länder, Kommunen	BMFSFJ
	davon								
133	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)	11.626	12.733	14.234	15.732	§ 22a SGB VIII			BMFSFJ
134	Förderung von Kindern in Tagespflege	200	247	340	451	§ 23 SGB VIII			BMFSFJ
135	Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern	20	23	▪	▪	§ 25 SGB VIII	TU-Dortmund Arbeitsstelle KJH-Statistik: Ab 2009 wird die Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern nicht mehr gesondert erfasst. Wenn es hierzu noch Ausgaben gibt, werden diese den Ausgaben für Einrichtungen zugeordnet.		BMFSFJ
	Schule								
136	Schülerbeförderung	1.000	1.000	1.000	1.000	§ 45 a PbefG und § 6 AEG	Nach dem Personenbeförderungsgesetz (§ 45a PBefG – Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (§ 6a AEG a. F.) können Verkehrsbetriebe zur Kompensation für verbilligte Zeitkarten für Schüler und Auszubildende Ausgleichsleistungen erhalten. Diese Leistungen werden von den Ländern erbracht. Die Schülerbeförderung wird daher hier als Begünstigung der Familien gezählt, weil Eltern damit von Kosten im Öffentlichen Personennahverkehr entlastet werden, die sie sonst zu tragen hätten. Aktuelle Angaben der Länder liegen nicht vor, so dass weiterhin auf den Betrag von 1 Mrd. € zurückgegriffen wird.	Länder, Kommunen	
	Jugendhilfe (ohne Kinderbetreuung)					SGB VIII			BMFSFJ
	davon								
	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und allgemeine Förderung der Erziehung	▪	▪	384	396	§§ 14,16-21 SGB VIII	Dies Kategorie wurde neu gebildet zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Ausgaben 2009 mit den Vorjahren für die Bereiche erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Die Position "Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)" (Lf.-Nr. 144) ist als "Darunter-Position" zu verstehen. Mit berücksichtigt werden die Ausgaben für so genannte "Mutter-Kind-Einrichtungen". Ab 2009 werden folgende Ausgabenpositionen zusammen ausgewiesen: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
137	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	30	32	▪	▪	§ 14 SGB VIII	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dienen zum einen der Stärkung der Elternkompetenz: Eltern sollen bei der Erziehung unterstützt werden, damit sie ihre Kinder befähigen können, mit Risiko- und Gefährdungssituationen (z.B. Nutzung neuer Medien, Drogen, Infektion mit HIV-Virus, Sekten etc.) verantwortungsbewusst umzugehen. Zum anderen richtet sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unmittelbar an junge Menschen mit Aktivitäten zur Aufklärung über Risiken und Gefahren und zur Vermittlung von für den Umgang mit diesen erforderlichen Kompetenzen.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
	Förderung der Erziehung	288	329	▪	▪	§§ 16-21 SGB VIII		Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
138	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung	112	117	▪	▪	§ 16 Abs. 2 SGB VIII	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung		BMFSFJ
139	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	43	49	▪	▪	§§ 17, 18 SGB VIII	Hierunter fallen insbesondere Beratungsangebote zum Aufbau des partnerschaftlichen Zusammenlebens, zur Bewältigung von Konflikten in der Familie, zur Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung sowie eine Vielzahl von Beratungsleistungen an Kinder und Jugendliche.		BMFSFJ

140	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)	116	143	158	171	§ 19 SGB VIII	Diese Maßnahme richtet sich an Schwangere sowie Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben. Sie soll Mütter bzw. Väter durch Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung befähigen, mit ihren Kindern selbständig und eigenverantwortlich zu leben. Ein Teil der hier gemachten Angaben ist in der Position "Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" berücksichtigt.		BMFSFJ
141	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	15	17	▪	▪	§ 20 SGB VIII	Die Leistung umfasst die Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt, soweit dies nicht teilweise vom haushaltführenden Elternteil wahrgenommen werden kann. Dazu zählen die Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind, Aufgaben im Haushalt wie Zubereitung von Mahlzeiten und Reinigung der Wohnräume.		BMFSFJ
142	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zu Erfüllung der Schulpflicht	2	3	▪	▪	§ 21 SGB VIII	Die Leistung umfasst Beratung und Unterstützung von Eltern, deren berufliche Tätigkeit mit einem stetigen Ortswechsel verbunden ist, im Hinblick auf die Unterbringung ihrer Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht und schließt in geeigneten Fällen auch die Kosten der Unterbringung einschließlich des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe ein.		BMFSFJ
	Hilfe zur Erziehung	5.008	5.419	5.973	6.255	§§ 27 ff. SGB VIII	Hilfe zur Erziehung dient dem Ausgleich mangelnder elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall, d.h. einer Defizitsituation, bei der infolge erzieherischen Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen eingetreten ist oder droht. Unerheblich ist, ob die Mangelsituation auf das erzieherische Unvermögen der Eltern, Erziehungsschwierigkeiten des Kindes/Jugendlichen (z. B. ungünstige Einflüsse durch dritte Personen, Behinderungen) oder andere (sozio-ökonomische) Faktoren (z. B. Wohnverhältnisse, wirtschaftliche Lage) zurückzuführen sind. Adressaten der Hilfe sind das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern. Die Hilfe ergänzt und unterstützt die elterliche Erziehung. Im Notfall ersetzt sie diese. Je nach individuellem erzieherischem Bedarf ist die Hilfe in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form zu erbringen.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
143	ambulante Hilfen (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe)	1.152	1.344	1.593	1.701	§§ 27-31 SGB VIII			BMFSFJ
144	teilstationäre Hilfen (Erziehung in einer Tagesgruppe)	379	395	428	437	§ 32 SGB VIII			BMFSFJ
145	stationäre Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	3.477	3.680	3.952	4.117	§§ 33-35 SGB VIII			BMFSFJ
	Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit Behinderung	2.532	2.570	3.098	3.463	§ 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII	Eingliederungshilfe ist dann zu gewähren, wenn der Gesundheitszustand eines Menschen in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Vergleichbarkeit über die Zeit eingeschränkt, da ab 2009 veränderte Berechnungsmethode.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
146	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung	531	569	664	762	§ 35a SGB VIII			BMFSFJ
147	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit körperlicher/geistiger Behinderung	2.001	2.001	2.434	2.701	§§ 53 ff. SGB XII			BMAS/ BMG
	weitere Leistungen								
148	Schwangerschaftskonfliktberatung	100	100	100	100	§§ 3, 4 SchKG	Die Angabe ist als Mindestbetrag zu verstehen und bezieht sich auf die Schwangerschaftskonfliktberatung; nicht aus allen Ländern liegen dazu Haushaltsangaben vor.	Länder	BMFSFJ
	Summe	20.804	22.453	25.129	27.397				

Farbcode	2007	2008	2009	2010
Summe steuerliche Maßnahmen	42.115	41.152	43.594	45.627
Summe Geldleistungen	23.249	24.087	24.749	25.134
Summe Maßnahmen der Sozialversicherung	24.942	25.551	26.953	27.304
Summe Realtransfers	20.804	22.453	25.129	27.397
Summe ehebezogene Leistungen	71.180	73.272	74.541	74.854
ehe- und familienbezogene Leistungen	182.290	186.515	194.966	200.316